

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1061

Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020; Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO; BGS 101.6) beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) beschlossen und per 19. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung müssen die Kantone mit dem SECO einen Vertrag abschliessen, wenn sie Beiträge des Bundes beanspruchen. Der Vertrag regelt insbesondere die rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, die vom Kanton gewährten Härtefallmassnahmen, die Pflichten des Kantons sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen (Art. 16 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung).

2. Erwägungen

Damit sich der Bund im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) vom 25. September 2020 (Stand: 19. Dezember 2020) an den einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehenden Kosten und Verlusten beteiligt, haben die Unternehmen gewisse Mindestanforderungen zu erfüllen (Art. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung). Der Bund schreibt die Minimalbestimmungen vor, welche eingehalten werden müssen, damit er sich an den Kosten und Verlusten beteiligt, überlässt es jedoch den Kantonen, strengere Kriterien zu definieren.

Der Kanton Solothurn hat sich mit dem Erlass der Härtefallverordnung-SO für die Umsetzung der auf Bundesebene in der Covid-19-Härtefallverordnung vorgesehenen Härtefallmassnahmen ausgesprochen. Die kantonale Regelung verweist bezüglich Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, sowie die Einschränkung der Verwendung dieser erhaltenen Härtefallmassnahmen auf die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Somit stimmt die Härtefallverordnung-SO in allen relevanten Bereichen mit der Covid-19-Härtefallverordnung überein und orientiert sich an den Minimalanforderungen des Bundes. Die notwendigen kantonalen Prozesse sind definiert und die entsprechenden Wegleitungen sind formuliert und mit der Kantonalen Finanzkontrolle abgesprochen.

2

3. Beschluss

- 3.1 Der "Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" wird genehmigt.
- 3.2 Die Fachstelle Standortförderung wird ermächtigt, den "Vertrag zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Solothurn gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020" für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatssekretariat für Wirtschaft, Martin Godel, Stv. Direktionsleiter, Holzikofenweg 36,
3003 Bern